

**5. Nachtragssatzung zur Änderung der
Gebührenordnung zur Satzung des Zweckverbandes
für das Friedhofs- und Bestattungswesen**

in Neu-Isenburg und Dreieich

Aufgrund der §§ 5, 7, 8 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I, S. 307) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl., S. 618) in Verbindung mit den §§ 5 und 93 Abs. I der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für das Friedhofs- und Bestattungswesen in Neu-Isenburg und Dreieich vom 20.09.2001 zuletzt geändert durch Satzung vom 15.03.2018 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung vom 22.11.2018 für die Friedhöfe des Zweckverbandes folgende 5. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung zur Satzung des Zweckverbandes für das Friedhofs- und Bestattungswesen in Neu-Isenburg und Dreieich wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

3. Benutzung der Leichenhalle je angefangener Tag	€	45,00
4. Benutzung der Tiefkühlzelle je angefangener Tag	€	48,00

2. § 6 erhält folgende Fassung:

1. in einem Reihengrab als Erdbestattung	€	905,00
2. in einem Familiengrab als Erdbestattung		
a) in normaler Tiefe (1,80 m)	€	905,00
b) in Tieflage (2,40 m)	€	1.191,00
3. in einer Grabkammer	€	988,00
4. als Urnenbeisetzung in Erd- oder Urnengrabstätten, im Grabfeld für ungenannt Beigesetzte, in Gemeinschaftsgrabanlagen für teilanonyme Beisetzungen und Partnergräbern	€	357,00
5. als Urnenbeisetzung in einer Grabkammer	€	667,00
6. als Urnenbeisetzung in der Urnenwand	€	441,00
<p>In den Gebühren nach Abs.5 und Abs.6 sind die nach Ablauf der Ruhefrist und Nutzungszeit erforderlichen Endbestattungen in einer Gemeinschaftsgrabanlage enthalten.</p>		
7. Abweichend von den in § 6 Ziffer 1 bis 6 genannten Gebührensätzen wird für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten sowie Frühgeburten in einfacher, fester Umhüllung unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheins eine Gebühr erhoben von	€	179,00

3. § 8 Abs. 2, 3 erhalten folgende Fassung:

2. Ausgrabung einer Urne	€	243,00
3. Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer/mehrerer Urnen im Zusammenhang mit einer Erdbestattung	€	122,00

Neu hinzugefügt wird Abs. 4 in folgender Fassung:

4. Öffnung und Herausnahme einer/mehrerer Urnen aus der Urnenwand	€	122,00
--	---	--------

4. § 9 Abs. 4, 5 und 7 erhalten folgende Fassung:

4. für das Nutzungsrecht an Urnenreihengräbern mit einer Ruhezeit von 20 Jahren ist zu entrichten	€	662,00
5. für das Nutzungsrecht an einem Grabplatz im Grabfeld für ungenannt Beigesetzte mit einer Nutzungszeit von 20 Jahren ist zu entrichten	€	916,00
7. für das Nutzungsrecht an einer Baumreihengrabstelle als Gemein- schaftsgrab mit einer Ruhezeit von 20 Jahren ist zu entrichten	€	821,00

5. § 10 Abs. 1 a) bis d) und Abs. 3, 4 a), 5 a) und 6 erhalten folgende Fassung:

1. Für das Nutzungsrecht an Familiengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen für eine Nutzungszeit von 30 Jahren sind zu entrichten:

a) für eine Grabstelle in normaler Tiefe (1 Sarg und 3 Urnen)	€	2.054,00
---	---	----------

53. Erg.

7.9

- | | |
|---|------------|
| b) für eine Grabstelle als Tiefgrab (2 Särge und 6 Urnen) | € 2.981,00 |
| c) für zwei Grabstellen in normaler Tiefe (2 Särge und 6 Urnen) | € 4.108,00 |
| d) für zwei Grabstellen als Tiefgrab (4 Särge und 12 Urnen) | € 5.961,00 |
3. Für den Erwerb von Urnenfamiliengrabstätten für eine Nutzungszeit von 30 Jahren sind zu entrichten:
- | | |
|--|------------|
| a) für eine Grabstelle für die Beisetzung von ein bis vier Urnen | € 1.912,00 |
| b) für eine Urnennische zur Beisetzung von bis zu zwei Urnen | € 1.768,00 |
4. a) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten für die Beisetzung von zwei Urnen in Kombination mit Dauergrabpflege für eine Nutzungszeit von 20 Jahren sind zu entrichten
- | | |
|--|------------|
| | € 1.049,00 |
|--|------------|
5. a) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Partnergräbern (Beisetzung von 2 Urnen in Kombination mit Dauergrabpflege und einem Grabmal) sind zu entrichten
- | | |
|--|------------|
| | € 1.573,00 |
|--|------------|
6. Für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Baumgrabstätte (ein Viertelkreis) für eine Nutzungszeit von 30 Jahren sind zu entrichten
- | | |
|--|------------|
| | € 2.282,00 |
|--|------------|

6. § 11 Abs. 9 b) erhält folgende Fassung:

9. Mit der erstmaligen Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals werden die nach Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit sowie bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht entstehenden Abräumungskosten erhoben. Diese betragen für

b) ein Urnenreihen/-wahlgrab € 183,00

7. § 12 Abs. 1 a) und 2 b) bis c) erhalten folgende Fassung:

1. Wird ein Grab nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit und Aufforderung der oder des Nutzungsberechtigten/Angehörigen nicht abgeräumt und sind die Gebühren für die Abräumung nicht bereits mit der Aufstellung des Grabmals entrichtet worden, werden für die Abräumung folgende Gebühren erhoben:

a) Urnenreihen /-wahlgrab € 183,00

2. Wird vor Ablauf der Ruhefrist auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte verzichtet, so obliegt den Nutzungsberechtigten/Angehörigen die Abräumung des Grabes. Bis zum Ablauf der Ruhefrist erfolgt die Unterhaltung der Grabfläche durch den Zweckverband. Dafür werden im Voraus folgende jährliche Gebühren erhoben:

b) Reihengrab € 57,00

c) Wahlgrab je Grabstelle € 86,00

Artikel 2

Diese 5. Nachtragssatzung zur Gebührenordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Neu-Isenburg, 22.11.2018

Oliver Gröll

Verbandsvorsitzender

Heinz-Georg Stöhs

Stellvertretender Verbandsvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung:
Offenbach-Post, 10.12.2018